

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2139

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Kestenholz Los 3

1. Erwägungen

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1809 vom 25. August 1998 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Kestenholz Los 3 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Güterregulierungsgebiet. Nachdem als Vermessungslos 1 über dieses Gebiet die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung und Einzelobjekte erhoben wurden, ist im Los 3 die Amtliche Vermessung mit den Informationsebenen Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen vervollständigt worden. Die vorgängige Vermarkung der Grundstücke wurde im Rahmen der Güterregulierung ausgeführt.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 22. März bis 22. April 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht des Unternehmers und dem Bericht der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 30. Oktober 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 13. November 2003, das Vermessungswerk Kestenholz Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	114'590.25
Anteil Bund	Fr.	66'462.40
Anteil Kanton	Fr.	24'063.95
Anteil Gemeinde	Fr.	24'063.90

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 abgegolten. Die Gemeinde hat ihren Kostenanteil im Dezember 2002 bereits bezahlt. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlung zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Vermessungsamt	Unternehmer E. Christ	Fr. 58'104.00

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen. Gleichzeitig ist dem Bundesamt für Landestopographie das Gesuch um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils zu unterbreiten mit Beilage der Abrechnung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Kestenholz Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 24'063.95 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Kestenholz Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 erfolgt.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 58'104.00 überweisen zu lassen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Kestenholz Los 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 25. November 2003

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (je 4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Klus-Balsthal (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz, mit Dossier Nr. 2

Erwin Christ, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Anerkennung der Amtlichen Vermessung Kestenholz Los 3. Die Amtliche Vermessung Kestenholz Los 3 über das Gebiet der Güterregulierung ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)